

## Rechtsprechung des BG

Moorbiotope von nationaler Bedeutung sind in der Schweiz streng geschützt. Die Ziele des Rechtsschutzes nach Artikel 4 der [Verordnung über die Hochmoore](#) (SR 451.32, nachfolgend: HMV) und der [Verordnung über die Flachmoore](#) (SR 451.33, nachfolgend: FMV) legen fest, dass:

- Moore ungeschmälert erhalten werden müssen
- In gestörten Moorbereichen die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden muss
- die standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen zu erhalten und zu fördern sind
- Die geomorphologische Merkmale erhalten werden müssen.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Kantone:

- genaue Grenzverläufe für Objekte festlegen und
- ökologisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden.

Der Begriff der "ökologisch ausreichende Pufferzonen" ist vom Bundesgericht eindeutig geklärt worden ([BGE/ATF 124 II 19 von 1997](#), siehe Kasten). Dieses Urteil stellt einen Präzedenzfall dar und besagt, dass eine ökologisch ausreichende Pufferzone grundsätzlich die Fläche umfassen soll, die zur Erfüllung der folgenden Funktionen erforderlich sind:

- eine **hydrologische Pufferzone**, in der keine Veränderung des Wasserregimes geduldet wird, welche die **für den Moorschutz erforderliche Wasserversorgung beeinträchtigen würde**;
- eine **Nährstoff-Pufferzone**, um die indirekte Eutrophierung von nährstoffarmen Mooren zu reduzieren oder zu verhindern;
- eine **biologische** Pufferzone, die als Lebensraum für moorbiotopspezifische Tier- und Pflanzenarten und Übergangszonen dient.

### Auszug aus BGE/ ATF 124 II 19 von 1997

*Pufferzonen sind Flächen, die die Moorbiotope und ihre spezifische Flora und Fauna vor Bedrohungen und schädlichen Einflüssen aus den umliegenden Kulturlandschaften schützen sollen (KARIN MARTI/REGULA MÜLLER, Pufferzonen für Moore, Schriftenreihe Umwelt Nr. 213, BUWAL, Bern 1994, S. 5). Fachleute unterscheiden drei Kategorien von Pufferzonen, nach den ihnen jeweils zugewiesenen Funktionen. Die hydrologische Pufferzone umfasst an Moorbiotope angrenzende Flächen, in denen keine Veränderungen des Wasserregimes zulässig sind, die den für den Moorschutz erforderlichen Wasserhaushalt gefährden könnten. Die trophische Pufferzone umfasst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen ausserhalb des zu schützenden Feuchtbiotops, welche landwirtschaftlichen Beschränkungen unterworfen sind. Sie muss die indirekte Eutrophierung von nährstoffarmen Mooren reduzieren oder verhindern. Die Ausdehnung dieser Flächen hängt von den betroffenen Bodentypen und der Konfiguration des Standortes ab (MARIO BROGGI, Fragen und Antworten zum Flachmoorinventar, Handbuch "Moorschutz in der Schweiz", Bd. 1, Beitrag 2.3.1, Kap. 2.2.2, S. 4/5; MARTI/MÜLLER, ibid., S. 7 und die dort angegebenen Referenzen). Biologische Pufferzonen schliesslich erstrecken sich auf Flächen, die als Lebensraum für bestimmte Pflanzen- und Tierarten in Moorbiotopen und Übergangszonen dienen (GÜNTHER GELPKE, Muster-Schutzverordnung für Moorgebiete, Handbuch "Moorschutz in der Schweiz", Bd. 2, Beitrag 1.2.1, Abschnitt 4.3.2, S. 6). Eine ökologisch angemessene Pufferzone nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über Flachmoore (SR 451.33, nachfolgend FMV genannt), der Verordnung über Hochmoore (SR 451.32, nachfolgend HMV genannt) und der Verordnung über Auen (SR 451.31, im Folgenden: AV), muss grundsätzlich die Flächen umfassen, die zur Erfüllung der verschiedenen oben genannten Funktionen erforderlich sind (BERNHARD WALDMANN, Der Schutz von Mooren und Moorlandschaften, Dissertation Freiburg 1997, S. 174/175).*

Für die Nährstoff-Pufferzonen hat das BAFU [einen Schlüssel](#) veröffentlicht, der heute als Referenz in diesem Bereich gilt (Marti & Müller, 1994).

Mehr als 30 Jahre nach der Annahme der sogenannten "Rothenthurm-Initiative" durch das Schweizer Volk und mehr als 20 Jahre nach den Umsetzungsfristen für die HVM und die FMV fehlt jedoch immer noch eine Methode zur Charakterisierung und Abgrenzung einer hydrologischen Pufferzone und damit für die Kantone ein Instrument zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 lit. e HVM und lit. g FMV:

*Insbesondere sollen die Kantone dafür sorgen, dass "der Gebietswasserhaushalt erhalten und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert wird".*

Das vorliegende Projekt wurde im Rahmen des "Pilotprogramms Anpassung an den Klimawandel" des BAFU mit der Unterstützung von 16 Kantonen konzipiert und entwickelt, um diese grosse Lücke der zur Verfügung stehenden Instrumenten der Kantone zur Umsetzung des Schutzes von Moorbiotopen zu schliessen.

## Referenz

**Marti, K. & Müller, R. 1994.** Pufferzonen für Moorbiotope, *Schriftenreihe Umwelt Nr. 213*, BUWAL, Bern.